

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen Fachbereich 2	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 020/2019
--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss	29.01.2019			
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	30.01.2019			
Hauptausschuss	07.02.2019			
Stadtrat	21.02.2019			

Betreff:

Gebührensatzung der Stadt Burg für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Burg für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Anlage 1).

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Burg ist als öffentliche Gebietskörperschaft gehalten, für die Nutzung der von ihr unterhaltenen Einrichtungen nach Möglichkeit kostendeckende Gebühren zu erheben. Die bis dato geltende Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg vom 16.12.1992 in der Fassung ihrer 3. Änderung vom 05.04.2000 regelt, dass die Höhe der Gebühr sich nach dem Mietvertrag zwischen dem Vermieter und der Stadtverwaltung Burg richte, was bedeutet, dass nur die von der Stadt aufgewendeten Mieten und die Nebenkosten als Gebühr von den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte erhoben werden können. Hierbei werden jedoch wesentliche Kosten, die für die Betreibung von Obdachlosenunterkünften seitens der Stadt Burg aufgewendet werden müssen, außer Betracht gelassen. Aus diesem Grunde war eine Neukalkulation notwendig, welche auch diese Kosten berücksichtigt. Aus dieser Kalkulation, die in der Anlage 2 beigefügt und auf Grundlage der Zahlen des Haushaltsjahres 2018 erstellt wurde, ergeben sich die realen Kosten pro permanent vorgehaltenem Platz in den Obdachlosenunterkünften.

Da die Gebühren auf Grund der regelmäßigen Mittellosigkeit der Betroffenen von der nach SGB II zuständigen Behörde übernommen werden, in Fällen von Erwerbsunfähigkeit auch von der Sozialbehörde, ist die Einnahme der kalkulierten Gebührensätze pro in Anspruch genommenen Platz für die jeweilige Dauer der Inanspruchnahme gesichert. Derzeit hält die Stadt Burg 12 Plätze in der Obdachlosenunterkunft in der Grünstraße und 8 Plätze in einer Schlichtwohnung in der Yorkstraße (letztere für operativ nicht vorhersehbare Fälle von Obdachlosigkeit durch Unglücksfälle und dergleichen) vor. Die 12 Plätze in der Grünstraße sind regelmäßig fast vollständig ausgelastet.

Nur in den Fällen, in welchen weitere Räumlichkeiten oder Wohnungen zur operativen

Unterbringung von obdachlos gewordenen Einwohnern angemietet werden müssen (z.B. bei Katastrophenlagen) weil die permanent vorgehaltenen Plätze nicht ausreichen, ist die im sozialen Wohnungsbau zulässige Kostenmiete bzw. die vom Vermieter geforderte und nach dem örtlichen Mietpreisspiegel zulässige Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr im Sinne der Satzung zu zahlen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Nutzungsgebühren ist § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Abschließend ist anzumerken, dass die Unterbringung von obdachlos gewordenen Einwohnern eine unabweisliche Pflichtaufgabe der Stadt Burg als Gefahrenabwehrbehörde darstellt.

Entwurfsverfasser: Vogler, Jens, FBL

Finanzielle Auswirkungen ?

ja nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr. TH FB2	HH-Jahr:	85.000EUR	Produktsachkonto 3154-523100 3154-524130 3154-524170 3154-531800
	Folgejahr:	85.000EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

Genehmigung Anzeige nicht erforderlich

Burg, 08.01.2019

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen:

1. Neufassung der Gebührensatzung
2. Kalkulation